

# RS Vwgh 1998/2/19 96/16/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1998

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/02 Zollgesetz

## Norm

BAO §246 Abs1;

BAO §308 Abs1;

ZollG 1988 §59 Abs5;

## Rechtssatz

Da im Spruch des endgültigen Bescheides die Partei nicht als Empfängerin genannt ist, ist die Voraussetzung für die Zustellfiktion (vgl VfSlg 13027) iSd § 59 Abs 5 zweiter Satz ZollG 1988 nicht erfüllt. Der Bescheid ist daher an die Partei nicht ergangen, und die Partei iSd § 246 Abs 1 BAO zur Einbringung einer Berufung gegen diesen (endgültigen) Bescheid nicht befugt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996160072.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)